Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG; Antrag gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage mit 2 x 2,9 Tonnen Fassungsvermögen (Propan/Butan) auf dem Grundstück Flur-Nr. 13/1 der Gemarkung Moosbach durch die MVG Moosbacher Versorgungsgesellschaft mbH, Brunnenstr. 1, 92709 Moosbach -Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-

Bekanntmachung

Die MVG Moosbacher Versorgungsgesellschaft mbH, Brunnenstr. 1, 92709 Moosbach, plant die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage mit 2 x 2,9 Tonnen Fassungsvermögen (Propan/Butan) auf dem Grundstück Flur-Nr. 13/1 der Gemarkung Moosbach.

Merkmale des Neuvorhabens:

- Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage, bestehend aus zwei erdgedeckten Flüssiggaslagerbehältern mit 2 x 2,9 Tonnen Fassungsvermögen (Propan/Butan) - Anlage nach Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und der Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV vom 28.04.2020 vorgelegt.

Für die beantragte Neugenehmigung war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. 9.1.1.3 des UVPG erforderlich.

Laut dem Gutachten vom 16.07.2021 der TÜV Süd Industrie Service GmbH zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG

und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit <u>keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung</u> (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 22.03.2024 Landratsamt

Gez. Riedl